



GEMEINDE ROTHENBURG

Anordnung der Gemeindeabstimmung vom 21. Juni 2020

Der Gemeinderat Rothenburg beschliesst gestützt auf § 23 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (StRG), die Gemeindeordnung vom 21. Mai 2007 (GO) und die Verordnung zur Regelung der politischen Rechte aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Coronavirus (Covid-19) vom 24. März 2020:

1. Am **Sonntag, 21. Juni 2020** findet in der Gemeinde Rothenburg mittels Urnenverfahren die kommunale Volksabstimmung statt, über die:
 - Genehmigung des Jahresberichts 2019
 - Wahl der externen Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung 2020
 - Genehmigung der Abrechnung über den Sonderkredit von Fr. 23'348'000.00 für den Bau des neuen Sekundarschulhauses Lindau mit 3-fach Sporthalle
 - Beschlussfassung über die Totalrevision des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen
2. Die Gemeindeversammlung vom Dienstag, 26. Mai 2020 findet nicht statt.
3. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens am 29. Mai 2020 die Abstimmungsunterlagen und den Stimmrechtsausweis gemäss § 38 StRG. Es findet keine Orientierungsversammlung statt. Die Information der Stimmberechtigten erfolgt mit dem erläuternden Bericht des Gemeinderats (§ 7 Abs. 2 Covid-19).
4. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 16. Juni 2020 ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Rothenburg geregelt haben (§ 4 und § 5 StRG). Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen sind für diese kommunale Volksabstimmung nicht stimmberechtigt (§ 83a StRG).
5. Das Stimmregister wird am Dienstag, 16. Juni 2020, 18.00 Uhr abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen (§ 11 und § 15 StRG).
6. Die Gemeinde hat zusätzlich zum Abstimmungstag vom 21. Juni 2020 eine vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu ermöglichen, entweder an einer Vorurne oder brieflich bei der Abteilung Kanzleidienste der Gemeinde (§ 47 Abs. 4 StRG).
7. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmabgabe bei der Abteilung Kanzleidienste (Ziff. 6) sowie die Urnenlokale sind bis spätestens 5. Juni 2020 vom Bereich politische Rechte öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen (§ 24 Abs. 2 StRG).
8. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach §§ 61 bis 69 StRG.

9. Dieser Beschluss ist öffentlich anzuschlagen und auf der Website der Gemeinde zu publizieren (§ 21 Abs. 3 StRG und Art. 7 GO).
10. Eine Stimmrechtsbeschwerde ist gemäss § 160 StRG innert 3 Tagen seit der Entdeckung beim Regierungsrat einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 10. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage seit dem Abstimmungstag.

Rothenburg, 8. April 2020

Gemeinderat Rothenburg



Bernhard Büchler
Gemeindepräsident



Philipp Rölli
Geschäftsführer

